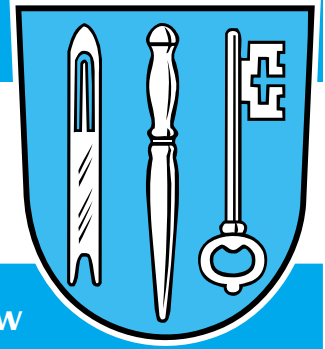


Amtsblatt für die Stadt Ketzin/Havel



mit den Ortsteilen Etzin, Falkenrehde, Tremmen und Zachow

Jahrgang 19; Nummer 04/2013

Ketzin/Havel, den 31. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Seite

1. Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2013 2

Ende des amtlichen Teils

Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.04.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	11.555.800,00 E
ordentlichen Aufwendungen auf	12.447.950,00 E
außerordentlichen Erträge auf	221.400,00 E
außerordentlichen Aufwendungen auf	185.200,00 E
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	10.582.800,00 E
Auszahlungen auf	10.941.150,00 E

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.502.900,00 E
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	9.904.950,00 E
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	876.200,00 E
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	888.500,00 E
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	203.700,00 E
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	147.700,00 E
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 E
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 E

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

203.700,00 E

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **380 v. H.**

2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **10.000,00 E** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **0,00 E** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 E** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

Ketzin/Havel, den 08.04.2013

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Aufstellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 05.03.2013 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

gez. Sabine Pönisch
Kämmerin

Feststellungsvermerk

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Ketzin/Havel für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 08.03.2013 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Haushaltssatzung 2013 der Stadt Ketzin/Havel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 08.04.2013 beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden gem. § 67 Abs. 4 BbgKVerf der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.04.2012 zugesandt. Die Haushaltssatzung 2013 enthält als genehmigungspflichtigen Teil eine Kreditaufnahme in Höhe von 203.700,- €. Die Genehmigung wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 21.05.2013 mit der Auflage erteilt, dass die Aufnahme des Kredites zweckgebunden an das KfW Programm energieeffiziente Straßenbeleuchtung (Programmnummer 215) ist.

Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2013 ist für Jedermann im Stadthaus, Rathausstraße 29, Bürgerbüro während der Sprechzeiten möglich:

Montags und Freitags	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstags und Donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Gem. § 3 Abs. 5 BbgKVerf tritt die Haushaltssatzung 2013 der Stadt Ketzin/Havel mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketzin/Havel, den 23.05.2013

gez. Bernd Lück
Bürgermeister

**Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 21.06.2013;
Redaktionsschluss ist am 03.06.2013.**